

Kundeninformation zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Für Privatanleger soll künftig noch transparenter dargestellt werden, was eine nachhaltige Geldanlage wirklich beinhaltet und wie sich die eigenen Veranlagungen auf Umwelt und Gesellschaft auswirken. Die ESG-Kriterien – **E** (Environment) steht für Umwelt, **S** (Social) für Soziales und **G** (Governance) für eine gute Unternehmensführung – haben sich als **Beurteilungskriterien zur Nachhaltigkeit** in der Finanzbranche durchgesetzt und geben Ihnen mehr Klarheit und Überblick bei der Anlageentscheidung.

Durch unternehmerische Tätigkeiten entstehen Auswirkungen auf die Umwelt und das soziale Umfeld. So wie Konsumenten beim täglichen Einkauf immer mehr auf die Herkunft und Produktionsweise z.B. der Lebensmittel achten, erwarten Anleger auch von Unternehmen, dass sie die ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten ermitteln, kommunizieren und negative Effekte so weit wie möglich reduzieren.

Im Zuge einer Anlageberatung sind wir als Kreditinstitut verpflichtet zu ermitteln, ob wir bei Ihren Veranlagungen die Nachhaltigkeit von Produkten berücksichtigen sollen und wie wichtig das Thema für Sie bei der Veranlagung Ihres Kapitals ist. Dabei ist die Frage wesentlich, was eine nachhaltige Veranlagung gemäß den zugrundeliegenden regulatorischen Vorgaben ist und welche Produkte für Sie geeignet sind. Veranlagungen gelten als nachhaltig, wenn die Unternehmen, in die investiert wird, zur **Erreichung eines Umweltziels** beitragen. Diese Ziele sind:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- der Schutz und Wiederherstellung der Artenvielfalt und der Ökosysteme

Eine Investition kann auch nachhaltig sein, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit, in die investiert wird, zur **Erreichung von sozialen Zielen** beiträgt. Diese können sein:

- die Bekämpfung von Ungleichheiten und die Förderung des sozialen Zusammenhalts
- Investitionen in Humankapital (darunter versteht man verschiedenen Arten des menschlichen Kapitals wie Wissen, Erfahrung, Ausbildung, also die Qualifikation der Mitarbeiter des Unternehmens)
- Förderung von wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen
- Arbeitnehmerschutz, Vermeidung von Kinderarbeit u.ä.

Wesentlich für die Einordnung als nachhaltige Investition ist auch, dass kein anderes dieser Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt werden darf. Darüber hinaus müssen die Unternehmen, in die investiert wird, **Maßnahmen der guten Unternehmensführung** anwenden, wie etwa das Einrichten von soliden Managementstrukturen, Steuerehrlichkeit, Maßnahmen gegen Bestechung oder Korruption, Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten etc. Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die diese Anforderungen erfüllt, stellt eine nachhaltige Investition im Sinne der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten dar (Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor).

Zusätzlich zu den oben angeführten Kriterien gibt es auch noch **strengere Kriterien**, die an konkreten Kennzahlen gemessen werden können (z.B. Schwellenwerte für Emissionen, CO₂-Fußabdruck und dergleichen). Weiters erfolgt bei dieser strengeren Bewertung auch eine Prüfung, ob die Leitsätze der OECD bzw. der Vereinten Nationen hinsichtlich Wirtschaft, Menschenrechte und Arbeitsrechte eingehalten werden. Eine wirtschaftliche Tätigkeit, die auch diese Anforderungen erfüllt, stellt eine ökologisch nachhaltige Tätigkeit im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung dar (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088).

Eine weitere Methode zur Beurteilung der Nachhaltigkeit von Veranlagungen ist die Berücksichtigung, inwieweit sich ein Investment nachteilig auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (zusammengefasst als Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnet) auswirkt. Es gibt also auch bei Investitionen unterschiedliche Aspekte der Nachhaltigkeit, angefangen bei der Berücksichtigung von negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bis hin zu Investitionen in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten, die zusätzlich genau festgeschriebene Kennzahlen erfüllen.

In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung die **Nachhaltigkeit bei den Finanzprodukten** im Rahmen der Anlageberatung **berücksichtigt** wird, hängt von Ihren Präferenzen ab, die Sie Ihrem Wertpapierberater beim Beratungsgespräch offenlegen. Wenn Sie uns Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, empfehlen wir Ihnen im Rahmen der Anlageberatung solche Finanzinstrumente, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen. Wenn Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, beziehen wir bei der Auswahl der Finanzinstrumente, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen, Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (Risikotoleranz, Vermögensverhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen) ein. Die Nachhaltigkeit ist dann kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium. Sie können Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen selbstverständlich jederzeit ändern.